

Richtlinie
über die Bildung der „Gruppe Leitender Notarzt“ (GLNA)
im Landkreis Alzey-Worms
in der Fassung vom 28.08.2001

Vorbemerkung

Soweit in dieser Richtlinie Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, beide Formen im Text zu verwenden.

1. Allgemeines

Zwischen dem alltäglichen rettungsdienstlichen Notfall einerseits und dem Katastrophenfall andererseits ist eine Vielzahl von Schadensereignissen denkbar, in denen der auf Individualversorgung ausgerichtete Rettungsdienst überfordert sein kann.

Um auch in diesen Fällen eine bestmögliche medizinische Erstversorgung und einen fachgerechten, zielgerichteten Transport der Verletzten/Erkrankten zu gewährleisten, werden im Landkreis eine Schnelleinsatzgruppe des Sanitätsdienstes (SEG-S), eine Gruppe Leitender Notarzt (GLNA) und eine Gruppe Organisatorischer Leiter (GOL) vorgehalten.

2. Rechtsgrundlage

In Ergänzung des auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes organisierten Rettungsdienstes hat der Landkreis als kommunaler Aufgabenträger für die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz gem. § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 5 Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz -LBKG -) i. V. m. dem Rahmen-Alarm- und Einsatzplan für die medizinische Versorgung bei Gefahrenlagen nach dem LBKG des Rettungs- und Sanitätsdienstes (Rett./San. - RAEP Rett/San) u.a. auch die sanitätsdienstliche Versorgung bei Großschadensereignissen sicherzustellen. Der Landkreis erfüllt seine Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 2 LBKG). Die Aufstellung der in Ziff. 1 Abs. 2 genannten SEG, u.a. mit der Komponente Sanitätsdienst (S) sowie der GOL sind in gesonderten Vereinbarungen bzw. Richtlinien geregelt.

3. **Gruppe Leitender Notarzt (GLNA)**

Damit im Landkreis jederzeit ein LNA verfügbar ist, werden bis zu fünf nach Möglichkeit im Gebiet des Landkreises wohnende, arbeitende und niedergelassene Ärzte bestellt, die die Voraussetzungen für die Bestellung zum LNA erfüllen.

Die bestellten LNAe bilden die „Gruppe Leitender Notarzt“ (GLNA).

4. **Sprecher**

Die GLNA wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Sprecher und dessen Stellvertreter und teilt diese der Kreisverwaltung mit. Der Sprecher ist Ansprechpartner für die Kreisverwaltung, Ordnungsbehörden und Hilfsorganisationen.

Dem Sprecher obliegt die fachliche und organisatorische Leitung der GLNA. Er wertet die Einsatzberichte aus, führt Dienstbesprechungen durch und organisiert die Fortbildung der LNAe.

Der Sprecher ist den LNAen gegenüber weisungsbefugt.

5. **Persönliche Voraussetzungen**

Der LNA hat eine Leitungsfunktion, die sowohl eine qualifizierte notfallmedizinische und rettungsdienstliche Kompetenz als auch eine einsatztaktische Befähigung zur Bewältigung der organisatorisch notwendigen Entscheidungen erfordert.

Insbesondere muß er

- den „Fachkundenachweis Rettungsdienst“ besitzen,
- den Fortbildungskurs „Leitender Notarzt“ nach den Richtlinien des Bundesärztekammer besucht haben,
- über Detailkenntnisse der regionalen Infrastruktur des Rettungs- und Gesundheitswesens im Landkreis verfügen,
- möglichst die Anerkennung eines Gebietes mit Tätigkeit in der Intensivmedizin besitzen und
- sich in Fragen seines Aufgabengebietes fortbilden.

6. Bestellung - Widerruf der Bestellung

Wer die unter Ziff. 5 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt und sich auf der Grundlage dieser Richtlinie gegenüber dem Landkreis zur Übernahme der Aufgaben eines LNA bereiterklärt, kann durch den Landrat für diese Tätigkeit bestellt werden. Er erhält hierüber eine Urkunde.

Eine der Bestellung zum LNA vorausgehende kommissarische Bestellung ist für die Dauer von längstens zwei Jahren dann möglich, wenn bis auf den Fortbildungskurs „Leitender Notarzt“ die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der LNA nimmt ein Ehrenamt im Sinne des § 12 Landkreisordnung (LKO) wahr. Hinsichtlich der rechtlichen Stellung des LNA gelten die Bestimmungen des § 13 LBKG entsprechend.

Ein Widerruf der Bestellung ist möglich. Der Sprecher der GLNA ist vorher zu hören.

7. Einsatzkriterien

Der LNA wird eingesetzt

- nach den Vorgaben des Alarm- und Einsatzplanes (AEP) für die medizinische Versorgung bei Gefahrenlagen nach dem LBKG (ab Alarmstufe 1 Ziff. b) und
- bei sonstigen Gefahrenlagen auf Anforderung des nach § 25 Abs. 1 LBKG zuständigen Einsatzleiters.

8. Rufbereitschaft

Zur Gewährleistung der ständigen Verfügbarkeit eines LNA regelt der Sprecher der GLNA die Rufbereitschaft in gegenseitiger Absprache mit den übrigen LNA nach einem festen Plan.

Dieser Plan ist der Kreisverwaltung, der Rettungsleitstelle und dem DRK, Kreisverband Alzey e.V., jeweils vor dem Beginn des maßgebenden Zeitraumes zuzuleiten.

9. Weisungsbefugnisse

Der LNA ist im Rahmen seines medizinischen Auftrages gegenüber allen mit der Bergung und sanitätsdienstlichen Versorgung an der Schadensstelle beauftragten Personen weisungsbefugt.

Zur Ausübung seiner Befugnisse kann er sich des OL bedienen, der ihm unterstellt ist.

10. Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt nach den Festlegungen im AEP.

Der erste an der Unfallstelle eintreffende LNA übernimmt vom Notarzt des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) die dem LNA zugewiesenen Aufgaben.

11. Aufgaben

Der LNA übernimmt Leitungsaufgaben im medizinischen Bereich nach den im LBKG und im AEP vorgegebenen Einsatzkriterien. Er hat alle am Schadensort erforderlichen medizinischen Maßnahmen zu leiten, zu koordinieren und zu überwachen.

Insbesondere

- übernimmt er die Feststellung des Schadensumfanges aus medizinischer Sicht,
- beurteilt er die taktische Lage (Schadensart, Art der Verletzungen/Erkrankungen, Anzahl der Verletzten/Erkrankten, Ausmaß der Schädigungen, Zusatzgefährdungen, Schadensentwicklung)
- beurteilt er die eigene Lage (Personal-, Material-, Transportkapazität, stationäre und ambulante Behandlungskapazität),
- legt er den Schwerpunkt und die Art des medizinischen Einsatzes fest (Sichtung, Versorgung, Transport),

- bestimmt er die Art und Reihenfolge der medizinischen Versorgung am Schadensort,
- bestimmt er die Transportprioritäten und -mittel und die Verteilung auf Krankenhäuser in Zusammenarbeit mit den vor Ort tätigen Ärzten und der Rettungsleitstelle,
- steht er auf Anforderung in Koordination mit dem nach § 25 Abs. 1 LBKG zuständigen Einsatzleiter und berät diesen auch präventiv bei Großveranstaltungen und besonderen Ereignissen.

12. Einsatzablauf

Der von der Rettungsleitstelle aufgrund der festgelegten Rufbereitschaft alarmierte LNA begibt sich sofort mit eigenem Fahrzeug zur Einsatzstelle.

Nach Ankunft an der Einsatzstelle meldet sich der LNA unverzüglich bei dem nach § 25 Abs. 1 LBKG zuständigen Einsatzleiter und übernimmt die unter Ziff. 11 beschriebenen Aufgaben. Dabei wird er in der Regel vom OL unterstützt.

13. Sanitätseinsatzleitung

LNA und OL sowie durch diese hinzugezogene Hilfskräfte bilden die Sanitätseinsatzleitung.

Sie untersteht dem nach § 25 Abs. 1 LBKG zuständigen Einsatzleiter und trifft am Schadensort alle zur medizinischen und sanitätsdienstlichen Versorgung notwendigen Maßnahmen, wobei ihr die dort tätigen Ärzte, das Personal des Rettungsdienstes und des Sanitätsdienstes unterstellt sind.

Nach Beendigung des Einsatzes ist der LNA verpflichtet, dem Sprecher der GLNA und der Kreisverwaltung innerhalb einer Woche einen ausführlichen Einsatzbericht zu übergeben.

14. Persönliche Ausrüstung

Jeder LNA erhält vom Landkreis

- Schutzkleidung (Helm, Sommer- und Winterjacke, Überwurfweste mit reflektierender Beschriftung „Leitender Notarzt“, Stiefel und Handschuhe). Überwurfwesten werden im NEF Alzey und im RTW Wörrstadt vorgehalten,
- Aufsatz „Leitender Notarzt“ für Fahrzeug,
- Funkmeldeempfänger,
- Dienstausweis mit Lichtbild und
- Logistische Grundausrüstung.

15. Kostenregelung

Abweichend von § 13 LBKG gilt nachstehende Kostenregelung.

Der Landkreis trägt folgende Kosten:

- Persönliche Ausrüstung der LNA gem. Ziff.14,
- Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes für
 - Einsatzfahrten,
 - Fahrten zu Übungen, die von der Kreisverwaltung genehmigt sind und
 - Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen,
- Fortbildungskosten,
- Ersatz von Barauslagen, sofern sie dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind,
- Haftpflicht- und Unfallversicherung,
- Freistellung von einsatzbedingten Personen- und Sachschäden,
- Pauschale von jährlich €3.070,- an die GLNA für Rufbereitschaft und
 - für einen zum LNA bestellten niedergelassenen Arzt, sofern er von der Rettungsleitstelle alarmiert wurde und tätig war, für jede angefangene Einsatzstunde eine pauschalierte Praxisausfallentschädigung in Höhe von €102,-.

16. Schlußbestimmungen

Zusammen mit der Bestellung erhält jeder LNA ein Exemplar dieser Richtlinie sowie des Rahmen-Alarm- und Einsatzplanes für die medizinische Versorgung bei Gefahrenlagen (Rett/San).

Der LNA bestätigt durch Unterschrift, daß er den Inhalt der Richtlinie zur Kenntnis genommen hat und verpflichtet sich, die Richtlinie einzuhalten.

17. Inkrafttreten/Befristung/Änderungen

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Die zunächst bis zum 31.12.2001 laufende Befristung wurde mit Kreistagsbeschluß vom 28.08.2001 aufgehoben. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Alzey, 28.08.2001

gez. Schrader

(Schrader)

Landrat